

Praktikumsordnung für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science in Health Communication (BHC) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Inhalte und Ziele des Praktikums
- § 2 Geltungsbereich und Rechtsverhältnis
- § 3 Inhalt der Praktikumsstätigkeiten
- § 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums
- § 5 Praktikumsbetreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Inhalte und Ziele des Praktikums

Der Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science in Health Communication (BHC) stellt einen ersten beruflichen Abschluss dar, der sowohl für eine weiterführende akademische Ausbildung, die die empirische Forschungstätigkeit in besonderem Maße berücksichtigt, wie für eine berufspraktische Tätigkeit qualifizieren soll. Vor diesem Hintergrund nimmt die praktische Ausbildung einen hohen Stellenwert ein. Mit dem Praktikum sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, das gesundheitswissenschaftliche Studium durch berufspraktische Erfahrungen zu ergänzen und zu vertiefen. Hierdurch soll der spätere Übergang in den Beruf vorbereitet und erleichtert werden. Mit dem Praktikum sollen insgesamt folgende Ziele erreicht werden:

- Die Studierenden sollen einen realistischen Einblick in berufliche Tätigkeitsfelder gewinnen.
- Den Studierenden soll die berufliche Orientierung ermöglicht und erleichtert werden.
- Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Qualifikationen und Kenntnisse im Praxisfeld anwenden.
- Die Studierenden sollen zusätzliche berufsorientierte Qualifikationen und Kenntnisse erwerben und dadurch ihr universitär erworbenes Wissen ergänzen.
- Die Studierenden sollen eigenständige Projektarbeit und Teamarbeit erproben.

§ 2

Geltungsbereich und Rechtsverhältnis

(1) Die Ordnung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs. Sie regelt Inhalte, Dauer und Zeitpunkt, Praktikumsnachweis und -betreuung des gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Praktikums.

(2) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einer oder einem Studierenden und einer Einrichtung gemäß § 3 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums (§ 1) und den Anforderungen an die Praktikumsrichtung entsprechen. Das Praktikum soll durch einen schriftlichen Praktikumsvertrag begründet werden.

(3) Im Praktikumsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt.

§ 3

Inhalt der Praktikumsstätigkeiten

(1) In der Regel werden die Inhalte des Praktikums zwischen der Praktikumsbetreuung (siehe § 5) und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten festgelegt. In Anbetracht der Bandbreite möglicher beruflicher Tätigkeitsfelder wird auf generelle Vorgaben verzichtet. Für Gesundheitskommunikatorinnen und Gesundheitskommunikatoren ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten insbesondere in folgenden beruflichen Tätigkeitsfeldern:

- Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- Beratungsstellen, (Health-) Consulting-Firmen und -Agenturen,
- Gesundheitspolitische Einrichtungen, Administrationen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene,
- Forschungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft,
- Grafik- und Designfirmen,
- Internetagenturen,
- Krankenhäuser, Praxen, Praxisverbände und andere kurative Einrichtungen,
- Krankenkassen und andere Versicherungsträger,
- Patientenberatungsstellen in öffentlicher und privater Trägerschaft,
- Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen bzw. -dienste,
- Rundfunk, Fernsehen, Film, schreibende Presse.

(2) Praktika in anderen Bereichen sind möglich. Unter Umständen können auch Erwerbsarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit sie der Praktikumsordnung entsprechen, als Praktikum anerkannt werden. Die Sinnhaftigkeit des Praktikums gemäß § 1 dieser Praktikumsordnung muss im Einzelfall der oder dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät vor Antritt des Praktikums nachgewiesen werden.

§ 4

Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

(1) Das Praktikum, das aus zwei von einander unabhängigen Teilen besteht, ist im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. und nach dem 5. Semester zu absolvieren. Ausnahmen, insbesondere für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in einem höheren Fachsemester, können durch die Prak-

tikumsbeauftragte bzw. den Praktikums-beauftragten zugelassen werden.

(2) Jeder Teil des Praktikums muss in seinem Umfang einer Dauer von acht Wochen Vollzeitätigkeit entsprechen. In Ausnahmefällen, über die der oder die Praktikumsbeauftragte zu entscheiden hat, kann das Praktikum auf eine entsprechende Teilzeittätigkeit und/oder auf Einzelabschnitte von je mindestens vier Wochen verteilt werden.

(3) Eine nachweisbar abgeschlossene Berufsausbildung in einem studienrelevanten Bereich und eine mindestens zwei mal acht Wochen umfassende Berufspraxis kann als Äquivalent für das Berufspraktikum anerkannt werden, wenn ein Tätigkeitsbericht und eine Bescheinigung, die der in § 6 dieser Ordnung beschriebenen Praktikumsbescheinigung entspricht, vorgelegt werden. In Konfliktfällen entscheidet der Ausschuss für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

(4) Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung für die Abschlussprüfung anerkannt worden sein.

§ 5 Praktikumsbetreuung

(1) Für die Gestaltung des Praktikums soll auf die individuelle Betreuung durch Lehrende zurück gegriffen werden.

(2) Die Vorbereitung des Praktikums beginnt in einer Veranstaltung am Ende des 3. Semesters, in der Ziel, Stellenwert und Ablauf der praktischen Ausbildung erläutert und mögliche berufliche Tätigkeitsfelder vorgestellt werden.

(3) Die Praktikumsbetreuung findet durch eine Mentorin oder einen Mentor statt, die oder der aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultät auszusuchen ist. Zur Betreuung durch die Mentorin oder den Mentor gehören insbesondere die Besprechung der Aufgaben, die in der Praktikumsseinrichtung nach Abstimmung mit dieser abzuwickeln sind, die Klärung anwendungswissenschaftlicher Fragestellungen, die sich in Verbindung mit der Praktikumsstätigkeit ergeben und die Durchführung eines abschließenden Gesprächs, welches der Evaluation des Praktikums dienen soll.

(4) Das Ersuchen um fachlich angemessene Betreuung soll von den Studierenden ausgehen und möglichst frühzeitig, d. h. in der Regel noch vor dem Abschluss eines Praktikumsvertrages, erfolgen. Dabei sollte Sorge für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Betreuungsleistungen unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät getragen werden. Das Betreuungsverhältnis, das mindestens zwei Kontakte pro Praktikumsseinheit umfassen sollte, beginnt, wenn sich Mentorinnen bzw. Mentoren und Studierende auf Art und Umfang der Betreuung verständigt haben.

(5) Die oder der Praktikumsbeauftragte hat die Aufgabe, Praktikumsplätze anzuwerben, diese den Studierenden des Bachelor-Studiengangs in Form einer elektronischen Praktikumsbörse zur Verfügung zu stel-

len, das in § 5 Abs. 2 beschriebene Einführungsangebot zu koordinieren, bei Konflikten zwischen den Praktikumsseinrichtungen und Studierenden oder zwischen Studierenden und Mentorinnen oder Mentoren der Fakultät zu vermitteln sowie die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät nach Bedarf über den Stand der Praktikumsaktivitäten zu unterrichten.

§ 6 Praktikumsbescheinigung

Dem Prüfungsamt ist zum Nachweis beider Praktikums-teile eine Bescheinigung der beschäftigenden Einrichtungen vorzulegen, in welcher der Zeitpunkt des Praktikums, die Dauer und die Art der ausgeübten Tätigkeiten aufgeführt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 24. Juli 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann